



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Gesundheitlicher
Verbraucherschutz

**Antrag auf Information gem. Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich des Betriebes
"Bäckereifiliale Heitzmann" in 79379 Müllheim, Werderstr. 34 ;
Ihr Antrag vom 21.10.2020**

Freiburg, den 18.01.2021
Unser Zeichen: 380.0.10-505.002

aufgrund Ihres Antrages vom 21.10.2020 erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen, die dem Fachbereich Gesundheitlicher Verbraucherschutz aufgrund der letzten beiden planmäßigen Kontrollen vorliegen:

Die beiden letzten Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachungsbehörde fanden am 07.08.2019 und 20.11.2017 statt.

Dabei wurden Mängel festgestellt, die wie folgt dokumentiert sind:

„Kontrolle am 07.08.2019:

1. Altverschmutzte Wandflächen.
Verstoß gegen VO (EG) 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1b
2. Schwarz staubiger Deckenlüfter.
Verstoß gegen VO (EG) 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
3. Altverschmutzte sowie defekte Bodenbeläge.
Verstoß gegen VO (EG) 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1a
4. Spinnwebenbefall.
Verstoß gegen VO (EG) 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Maßnahmen u. Entscheidungen: Belehrung

Die Mängel sind behoben.

Kontrolle am 20.11.2017:

1. Staubige Deckenlüftung.

Verstoß gegen VO (EG) 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

2. Defekte Geräte und Maschinen.

Verstoß gegen VO (EG) 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1b

3. Reinigungsgeräte stehen auf dem Boden.

Verstoß gegen VO (EG) 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

4. Am Handwaschbecken ist die Armatur defekt.

Verstoß gegen VO (EG) 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1b

Maßnahmen u. Entscheidungen: Belehrung

Die Mängel sind behoben.“

Diese VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Mit freundlichen Grüßen

